

RS Vwgh 1994/9/30 91/08/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §14 Abs2;

AIVG 1977 §19 Abs1;

AIVG 1977 §21 Abs1;

AIVG 1977 §46 Abs1;

Rechtssatz

Da sich aus § 19 AIVG ableiten läßt, daß ein einmal entstandener Arbeitslosengeldanspruch für den Zeitraum von drei Jahren nicht untergehen soll, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen einmal vorgelegen sind, tritt der zum Zeitpunkt des neuerlich gestellten Antrages auf Arbeitslosengeld (der hier zu Recht auch als "Anmeldung" des Restanspruches gewertet wurde; Hinweis E 30.9.1994, 93/08/0122) gebührende Arbeitslosengeldanspruch iSd § 21 Abs 1 AIVG (Hinweis E 19.5.1988, 88/08/0079) im Anschluß an den Fortbezugsanspruch wieder in Wirksamkeit (Hinweis E 30.9.1994, 93/08/0122).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080178.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at